Anzeigen: für Mitglieber 10 Big., fir Richtmitglieber 20 Big., für Nichtbuchhandler 30 Big. die breigespaltene Betitgeile ober beren Raum.

für ben

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Gigentum des Borfenvereins der Dentichen Buchhandler gu Leipzig.

Nº 126.

- Leipzig, Donnerstag den 2. Juni.

1892.

Amtlicher Teil.

Befanntmachung.

Im Anschluß an unsere in Nr. 62 des Börsenblattes abgedruckte Bekanntmachung vom 15. März d. J., betreffend die Errichtung einer

Amtlichen Stelle

für den Deutschen Buch-, Kunst- und Musik-Verlag in New-Nork,

weisen wir darauf hin, daß das llebereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den Bereinigten Staaten von Amerika über den gegenseitigen Schutz der Urheberrechte vom 15 Januar 1892 am 6. Mai 1892 in Kraft getreten ist. Dasselbe findet nur auf Werke Anwendung, welche nach diesem Zeitpunkte in einem der beiden Staaten veröffentlicht worden sind oder künftig veröffentlicht werden. Hinsichtlich aller Werke, welche vor diesem Zeitpunkte erschienen sind, bewendet es bei den bisherigen Verhältnissen.

Wir haben die "Amtliche Stelle" den Herren Reinhard Bolkmann, Buchhändler (15 East 17th Street), und Goepel & Raegener, Rechtsanwälte (280 Brodway), in New-Pork übertragen.

Alle für dieselbe bestimmten Buschriften und Sendungen find an die folgende Adresse ju richten:

"Amtliche Stelle für den Deutschen Buche, Runste und Musik-Berlag (German Book-, Art- and Musik-Agency) Reinhard Bolfmann, 15 East 17th Street, News Dorf".

Hierbei machen wir darauf aufmerksam, daß "Kreuzvänder" in der Negel zollfrei durchgehen, doch empfiehlt sich der größeren Sicherheit wegen die Versendung mittelst Postpakets. Auf den Zollfakturen ist der niedrigste Nettobarpreis anzugeben. Mitglieder des Börsenvereins können sich dabei der Vermittelung unserer Geschäftsstelle in Leipzig (Deutsches Buchhändlerhaus) bedienen.

Die Veröffentlichung der Werke in Deutschland, welche in den Vereinigten Staaten geschützt werden sollen, darf nicht eher geschehen, als bis der Verleger durch die "Amtliche Stelle in New-York" von der erfolgten Einsendung der Pflicht-Exemplare nach Washington brieflich oder (auf Wunsch) telegraphisch benachrichtigt ist.

Die Kosten der Eintragung betragen pro Werk:

für Mitglieder des Börsenvereins					Mf. 8.—
für Nichtmitglieder des Börsenvereins					, 10.—
Für ein auf besonderen Wunsch des Berlegers dur	ch den	Librarian	of Congress	auszustellendes	
gestempeltes Certifikat sind zu entrichten					, 2.25

Die Kosten werden zusammen mit etwaigen besonderen Auslagen von der Geschäftsstelle des Börsenvereins verrechnet und eingezogen.

Gine Beröffentlichung der eingetragenen Werte findet im Borfenblatt für den Deutschen Buchhandel ftatt.

Für die Erlangung des Copyright in den Bereinigten Staaten von Amerika sind insbesondere die folgenden Borschriften zu beachten:

- 1. Bon dem zu schützenden Werke muffen vor oder doch spätestens an dem Tage der Veröffentlichung desselben in Deutschland:
 - a) ein Eremplar des Titels;
 - b) zwei vollständige Exemplare des Werkes an den Bibliothekar des Kongresses zu Washington abgeliesert oder einem Postamte in den Bereinigten Staaten übergeben werden, adressiert: Librarian of Congress, Washington, D. C.

Der Borschrift zu a) wird am besten durch Einsendung eines Abzugs des gedruckten Titelblattes des betreffenden Werkes entsprochen. Ist ein solches nicht vorhanden, so muß ein Titel mit dem genauen Namen und Wohnort des Antrag-Neunundfünfzigster Jahrgang.